

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen

Wahlanordnung Erneuerungswahl der 7 Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Thalwil sowie aus diesen Mitgliedern die Präsidentin bzw. der Präsident für die Amtsdauer 2026 - 2030

Erste Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Titel der Wahl

Wahlanordnung Erneuerungswahl der 7 Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Thalwil sowie aus diesen Mitgliedern die Präsidentin bzw. der Präsident für die Amtsdauer 2026 - 2030

Art der Wahl

Kirchliche Wahl

Datum der Wahl

12.4.26

Vorlagen

Als wahlleitende Behörde hat die Kirchenpflege die Erneuerungswahl der 7 Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Thalwil sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten für die Amtsdauer 2026-2030 auf den Sonntag, 12. April 2026, festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.

Die Wahl der Kirchenpflege wird gemäss der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO) und der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thalwil sowie nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen innert 40 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, bis spätestens Montag, 19. Januar 2026, 16 Uhr, bei der Gemeinde Thalwil, Gemeinderatskanzlei, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde eingetroffen sein (§ 7a VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 22. April 2026, 16 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei Gemeinde Thalwil, Gemeinderatskanzlei, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil eingereicht werden (§84a GPR).

Wählbar in die evangelisch-reformierte Kirchenpflege ist jede stimmberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländer-rechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, Mitglied der Landeskirche ist und den politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 20 Abs. 2 KO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 2 KGO). Der politische Wohnsitz in der Kirchgemeinde Thalwil ist nicht erforderlich.

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 7 wählbare Personen genannt sein. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt sein. Davon ausgenommen ist die Kandidatur für die Kirchenpflege und die Präsidentin oder den Präsidenten auf demselben Wahlvorschlag. Als Präsidentin oder Präsident kann nur eine Person aufgeführt werden, die gleichzeitig auch als Kandidatin oder Kandidat für die Kirchenpflege aufgeführt ist (§ 10 Abs. 1 GPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Rufnamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher/neu», sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. (24 Abs. 1 und 2 VPR).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Thalwil* unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 51 Abs. 1 und 2 GPR i.V.m. § 24 Abs. 3 und 4VPR).

** Stimm- und wahlberechtigt ist gemäss Art. 5 Abs. 1 KGO i. V.m. Art. 20 Abs. 1 KO jede stimmberechtigte Person, die das 16. Altersjahr vollendet hat, das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung 8, C oder Ci verfügt, Mitglied der Landeskirche ist und den politischen Wohnsitz in der Stadt Thalwil hat.*

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 53 Abs. 1 GPR).

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Website https://www.kirche-thalwil.ch/amtliche_publicationen oder bei der Gemeinde Thalwil, Gemeinderatskanzlei, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil oder auf der Webseite der Gemeinde: <https://www.thalwil.ch/erneuerungswahlen2026> bezogen werden.

Für Fragen oder zum Bezug des Formulars für Wahlvorschläge steht Ihnen das Sekretariat der ev.-ref. Kirche Thalwil, Alte Landstrasse 82, 8800 Thalwil, 044 720 84 90, während den Öffnungszeiten zur Verfügung

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Horgen, c/o Dr. Max Walter, Bickelstrasse 3, 8942 Oberrieden, erhoben werden (Stimmrechtsrekurs). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Kontaktstelle

Gemeinde Thalwil, Gemeinderatskanzlei
Alte Landstrasse 112
8800 Thalwil

Aufgeschaltet 8.12.25